

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 4. März 2018 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone usw.
Volksschule St. Margareten i.R. – Erdgeschoss – 1. Klasse	St. Margareten 36, 9173 St. Margareten i.R.	Gesamter Gemeindeparkplatz und Rüsthausparkplatz und jeweils der Umkreis von 70 m ausgehend von diesen Parkplätzen

2. **Wahlzeit 08:00 bis 15:00 Uhr \*)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 23. Februar 2018:

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone usw.
Volksschule St. Margareten i.R. – Erdgeschoss – 1. Klasse	St. Margareten 36, 9173 St. Margareten i.R.	Gesamter Gemeindeparkplatz und Rüsthausparkplatz und jeweils der Umkreis von 70 m ausgehend von diesen Parkplätzen

4. **Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 18:00 bis 20:00 Uhr \*)**

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachung  
angeschlagen am

31.01.2018

